



PRO WAHLRECHT!

Basisinformationen und Argumente rund um
das Thema Absenkung des Wahlalters

JUNG  **GERECHT**


Bayerischer
Jugendring

PRO WAHLRECHT!

Basisinformationen und Argumente rund um
das Thema Absenkung des Wahlalters

JUNG  GERECHT


Bayerischer
Jugendring

Vorwort ___5

Grundlagen ___6

- 1 Über die Entstehung des Wahlrechts ___6
- 2 Bayerische Verfassung und Kommunalwahlen ___7
- 3 Bundesländer und Wahlrecht ___8
- 4 Beschlusslage des Bayerischen Jugendrings ___9
- 5 Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2018/2019 ___9

Argumente ___10

- 1 Eine Absenkung des Wahlalters hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft ___10
- 2 Widerlegung gängiger Vorurteile ___12

Materialien ___19

- 1 Umsetzung der Absenkung des Wahlalters im Recht – Verfassungsänderung ___19
- 2 Auszüge aus der Plenardebatte des Bundestags zur Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre ___20

Literatur und Links ___22

Vorwort

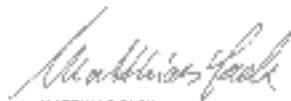
Seit 2005 tritt der Bayerische Jugendring (BJR) für eine Absenkung des aktiven Wahlalters bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen auf 14 Jahre ein. Inzwischen ist bei diesem Thema in vielen anderen Bundesländern und in manchen europäischen Mitgliedsstaaten viel passiert – in Bayern hat sich leider wenig getan. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Europarat haben mittlerweile sogar eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten ausgesprochen, das Wahlalter generell auf 16 Jahre zu senken.

Eine Beteiligung junger Menschen am demokratischen Diskurs und an Entscheidungsprozessen ist zwar ausdrücklich erwünscht und wird von der Politik gefordert. Bei Wahlen, einem grundlegenden Element von politischer Beteiligung, gibt es jedoch immer noch Bedenken und Vorbehalte. Die vorliegende Arbeitshilfe „Pro Wahlrecht!“ setzt sich mit diesen Bedenken auseinander und liefert Basisinformationen sowie Argumente rund um

das Thema Absenkung des Wahlalters. Die Publikation dient dazu, auf Basis der benannten Argumente mit Vertreter_innen aus Politik und Verwaltung ins Gespräch zu kommen und für die Anliegen junger Menschen in Bayern hinsichtlich politischer Partizipation zu werben.

Wir leben in einer Zeit, in der unser freiheitlich-demokratischer Grundkonsens, unser Selbstverständnis als offene und pluralistische Gesellschaft in Gefahr sind. In einer ähnlichen Situation hatte vor rund 50 Jahren der damalige Bundeskanzler Willy Brandt proklamiert: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“¹. In der gleichen Rede kündigte er als eine seiner zentralen Reformen eine Gesetzesinitiative zur Senkung des Wahlalters von 21 auf 18 Jahre an.

Damals wie heute ist die Debatte um das Wahlalter letztlich eine Frage des Vertrauens in die junge Generation. Als Interessenvertreter der Jugend in Bayern fordert der BJR deshalb aus tiefster Überzeugung: Lassen wir die jungen Menschen mitbestimmen! •



MATTHIAS FACK
PRÄSIDENT DES BAYERISCHEN JUGENDRINGS



21 18 16 14
WAHLRECHT

1 Willy Brandt: Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag in Bonn, 28. Oktober 1969, www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy-Brandt_1969.pdf, (Abruf 8.1.2020)

Grundlagen

1 Über die Entstehung des Wahlrechts

Die direkteste und wirksamste Form politischer Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in einer repräsentativen Demokratie ist die Stimmabgabe bei Wahlen. Das erste demokratisch gewählte Parlament Deutschlands war die Deutsche Verfassungsgebende Nationalversammlung von 1848. Etwa 85 Prozent der Männer besaßen damals laut Schätzungen das aktive und passive Wahlrecht. Im März 1848 wurde mit der Verabschiedung der deutschen Reichsverfassung allen Männern, die bürgerliche Ehrenrechte besaßen und mindestens 25 Jahre alt waren, das direkte, gleiche und geheime Wahlrecht gewährt, bereits ab Mai desselben Jahres wurde in Preußen jedoch das Dreiklassenwahlrecht eingesetzt. Dabei wurden die Abgeordneten indirekt gewählt, jede Klasse wählte in öffentlicher und mündlicher Wahl ein Drittel der Wahlmänner, obwohl 83 Prozent der Wähler der dritten Klasse angehörten. 1871 wurde die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf das Deutsche Reich übertragen und damit galt ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht nach dem Mehrheitswahlsystem, welches fast allen deutschen Männern über 25 Jahren das aktive und das passive Wahlrecht gewährte. 1918 erhielten alle Bürger über 20 Jahren das aktive und passive Wahlrecht, erstmals auch Frauen. Im darauffolgenden Jahr wurde mit der Reichsverfassung ein Verhältniswahlsystem eingeführt. 1972 durften erstmals auch die 18 bis 21-Jährigen wählen, allerdings wurde erst 1975 die Volljährigkeit auf 18 Jahre gesenkt und damit auch das Alter des passiven Wahlrechts.¹

Das Wahlrecht bezeichnet das im Grundgesetz verbriefte Recht, an der Wahl von Körperschaften oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern teilzunehmen. Dieses Recht kann aktiv als Wahlberechtigte_r und passiv als wählbare Person ausgeübt werden.² Nach Artikel 38 des Grundgesetzes ist das Wahlrecht in Deutschland:

- ❖ **allgemein:** unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Sprache, Einkommen, Besitz, Beruf, Stand, Klasse, Bildung, Konfession oder politischer Überzeugung
- ❖ **unmittelbar:** ohne Zwischenschaltung eines fremden Willens zwischen Wähler_innen und Mandatsträger_innen (z. B. im Gegensatz zu dem System der Wahlmänner bei den Präsidentschaftswahlen in den USA)
- ❖ **frei:** Wähler_innen werden in ihrer Wahlentscheidung nicht unter Druck gesetzt
- ❖ **gleich:** jede abgegebene Stimme zählt gleich/hat das gleiche Stimmgewicht
- ❖ **geheim:** es muss gewährleistet sein, dass die/der Wähler_in eine nicht von anderen erkennbare Wahlentscheidung treffen kann

¹ Vgl. www.landtagswahl-bw.de/geschichte_wahlrecht.html (Abruf 8.1.2020)

² Vgl. Uwe Andersen und Wichard Woyke (Hrsg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 1997, S. 597–609

2 Bayerische Verfassung und Kommunalwahlen

In Bayern gelten für Wahlen die gleichen Grundsätze wie auf Bundesebene. In Artikel 4 der Verfassung des Freistaates Bayern ist formuliert:

„Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst, durch die von ihnen gewählte Volksvertretung und durch die mittelbar oder unmittelbar von ihr bestellten Vollzugsbehörden und Richter.“

Das Staatsgebiet Bayerns gliedert sich in Regierungsbezirke, die wiederum in Landkreise unterteilt sind. Die kreisunmittelbaren (oder kreisfreien) Städte sind dabei den Landkreisen gleichgestellt. Ein Landkreis besteht aus verschiedenen Gemeinden. Nach Artikel 13 der Bayerischen Verfassung umfasst der Landtag 180 Abgeordnete, diese Zahl kann jedoch nach Artikel 14, Abs. 1 durch Überhang- und Ausgleichsmandate überschritten werden.

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden. Je Wahlkreis darf höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. [...]“

Verfassung des Freistaates Bayern, Artikel 14, Abs. 1

Die Abgeordneten des Landtags und der Bezirkstage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl auf fünf Jahre gewählt. Kreisrätinnen und Kreisräte, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden für die Dauer von sechs Jahren bestimmt. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger_innen (bei Gemeinde- und Landkreiswahlen alle Bürger_innen der Europäischen Union), die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (bei Gemeinde- und Landkreiswahlen zwei Monaten) in

Bayern ihren Wohnsitz (bei mehreren Wohnsitzen ihre Hauptwohnung) haben oder sich gewöhnlich in Bayern aufhalten. Sie dürfen nicht infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Wählbar ist darüber hinaus jede stimmberechtigte Person, der nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit aberkannt wurde.

Die Kommunalwahlen in Bayern sind durch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gesetzlich geregelt und finden im Rhythmus von sechs Jahren statt. Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag setzt die Staatsregierung den Tag für die Wahlen fest. Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis. Diese können durch die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt werden. Bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte hat die stimmberechtigte Person in der Regel so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Einer Bewerberin/einem Bewerber können dabei bis zu drei Stimmen gegeben werden.

Im Rahmen der Kommunalwahl werden zeitgleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin und der Landrat/die Landrätin gewählt. Jede stimmberechtigte Person hat dabei nur eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, ist die Wahl zu wiederholen. Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die/der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. Bei einer wirksamen Ablehnung einer in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person wird unverzüglich die/der Listennachfolger_in verständigt, wird die Wahl zur/zum ersten Bürgermeister_in oder zur/zum Landrat/Landrät_in abgelehnt, findet eine Neuwahl statt.

3 Bundesländer und Wahlrecht

Elf der 16 deutschen Bundesländer haben ihr jeweiliges Kommunalwahlrecht angepasst und das aktive Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt. Dazu gehören Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben Bürger_innen ab dem 16. Lebensjahr darüber hinaus das Recht, an Landtagswahlen teilzunehmen. Allerdings besitzen Jugendliche in keinem der genannten Bundesländer das passive Wahlrecht. Als erstes Land in Europa hat Österreich im Jahr 2009 ein aktives Wahlrecht ab 16 Jahren für alle Wahlen eingeführt. Jugendliche können dort an Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen teilnehmen. 2018 beschloss zudem Malta, das Wahlalter auf 16 Jahre zu senken und ist damit das zweite Land innerhalb der EU, in dem das nationale aktive Wahlrecht ab 16 Jahre gilt.

Am 11. November 2015 hatten im Rahmen der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union die Abgeordneten beschlossen:

„Das Europäische Parlament empfiehlt den Mitgliedstaaten ferner, Möglichkeiten zur Vereinheitlichung des Mindestalters der Wähler zu prüfen und dieses wenn möglich einheitlich auf 16 Jahre festzulegen, um die Wahlrechtsgleichheit der Unionsbürger weiter zu verbessern.“

Bundesland	Wahlalter Kommunalwahl	Wahlalter Landtagswahl
Baden-Württemberg	16	18
Bayern	18	18
Berlin	16	18
Brandenburg	16	16
Bremen	16	16
Hamburg	16	16
Hessen	18	18
Mecklenburg-Vorpommern	16	18
Niedersachsen	16	18
Nordrhein-Westfalen	16	18
Rheinland-Pfalz	18	18
Saarland	18	18
Sachsen	18	18
Sachsen-Anhalt	16	18
Schleswig-Holstein	16	16
Thüringen	16	18

4 Beschlusslage des BJR

Die Delegierten der 126. Hauptausschuss-Sitzung des BJR, die vom 17. bis 19. März 2005 stattfand, haben Folgendes beschlossen:

„Der Bayerische Jugendring fordert 1) die Absenkung des höchstpersönlichen aktiven Wahlalters für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen auf das 14. Lebensjahr und 2) die stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an örtlichen und regionalen Entscheidungsprozessen.“

Auszüge aus der Begründung:

„Partizipation gehört für die Jugendverbände und Jugendringe in Bayern zu den grundlegenden Prinzipien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wir begreifen Kinder und Jugendliche als mündige Persönlichkeiten.“

„Als partizipative Jugendorganisationen stehen wir für die politischen Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die soziale und politische Jugendbildungsarbeit ist Teil unserer Jugendarbeit.“

„Unsere Arbeit mit und unser politisches Engagement für Kinder und Jugendliche gestalten sich zum einen als Hilfestellung für junge Menschen bei ihrer Emanzipation als Personen, die von Geburt an Rechte haben und andererseits verstehen wir uns auch als Anwältin für die altersspezifisch unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dazu zählen die Grundrechte und ebenso das Wahlrecht.“

Bezüglich einer Absenkung des passiven Wahlalters gibt es derzeit keine Beschlusslage des BJR. Im Sinne einer stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen steht der BJR dieser Debatte jedoch offen gegenüber.

Der BJR fordert zwar die Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre auf allen politischen Ebenen, unterstützt aber auch die Forderung einiger Politiker_innen und Fraktionen nach einer Absenkung auf 16 Jahre auf kommunaler Ebene. Dies wäre ein wichtiger erster Schritt zu mehr politischer Partizipation junger Menschen.

5 Wahlrecht ist ein Grundrecht! Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2018/2019

Am 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bis dato gültigen Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärt, die das Wahlrecht für in allen Angelegenheiten Betreute und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter_innen betreffen. Neben dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstößt der pauschale Wahlrechtsausschluss dieser Gruppen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Nur wem das Wahlrecht infolge einer Verurteilung durch Richterspruch entzogen worden ist, darf weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.³ Im Mai 2019 hat der Bundestag einer entsprechenden Gesetzesänderung zugestimmt, welche die bisher gültigen pauschalen Wahlrechtsausschlüsse aufhebt.⁴

In Deutschland stehen mehr als 80.000 Menschen in Vollbetreuung, darunter zahlreiche junge Menschen, die nun für die Jugendarbeit im Hinblick auf politische Bildung und Partizipation stärker im Fokus stehen müssen. Entscheidungen wie dieses Urteil zeigen auf, dass das Wahlrecht sich ständig im Wandel befindet. Die Ausweitung des Wahlrechts auf Jugendliche sollte der nächste Schritt sein, um bisher vom Wahlrecht ausgeschlossene Menschen an der Demokratie teilhaben zu lassen. •

³ Vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14, 21.2.2019), (Abruf 20.1.20)

⁴ Vgl. www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-de-bundeswahlgesetz-641616, (Abruf 20.1.20)

Argumente

1 Eine Absenkung des Wahlalters hat positive Auswirkungen auf die Gesellschaft

Zugang zur demokratischen Mitgestaltung

Wer bereits früh wählen geht, bildet leichter eine Wahlgewohnheit aus. Jugendliche können vor Erreichen der Volljährigkeit noch besser von Familienmitgliedern oder beispielsweise von Lehrerinnen und Lehrern ermutigt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, und werden im Zusammenhang mit politischer Bildung in den Schulen so bereits früh an die Demokratie herangeführt. Kinder und Jugendliche, denen zugehört wird und die beteiligt werden, lernen ihre Meinung zu äußern und sich für die Umsetzung von Themen, die ihnen wichtig sind, zu engagieren. Wer von gesellschaftlichen Debatten und politischer Mitbestimmung ausgeschlossen wird, lernt, dass ihre/seine Meinung nicht zählt.⁵ Eine Absenkung des Wahlalters kann bewirken, dass junge Menschen früher Zugang zur Mitgestaltung ihres Umfelds finden. Wenn Jugendlichen die Chance gegeben wird, die staatlichen Institutionen durch Wahlen selbst mitgestalten zu können, führt das zu einem höheren Grad der Identifikation mit diesen Institutionen. Darüber hinaus sind die eigenen Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie deren Aktivitätspotenzial eine Bereicherung für die politischen Debatten und den gesellschaftlichen Diskurs insgesamt.

Zukunftsorientierte politische Entscheidungen

Die Jugend muss künftig mit den Auswirkungen von heute getroffenen Entscheidungen leben, kann dabei jedoch nicht mitbestimmen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Demokratie, dass Betroffene in der Regel Mitbestimmungsrechte haben sollen. Könnten Jugendliche sich mehr in die gesellschaftspolitische Diskussion einbringen, wären bei Themen wie Nachhaltigkeit/ Umweltschutz, Friedenspolitik, Gesundheitsförderung, Armutsvermeidung und Abbau von Arbeitslosigkeit die Sichtweisen der jungen Generation präsenter. Den Anliegen der Jugend kommt jedoch aktuell weder im Wahlkampf noch in politischen Debatten ganz allgemein ein adäquater Stellenwert zu. Die Themen Rente und Altersarmut sind im Wahlkampf meist präsenter als beispielsweise Kinderarmut oder Jugendarbeitslosigkeit. Das Jugendwahlrecht würde die Politik dazu bewegen, Interessen von Jugendlichen stärker wahrzunehmen und Mut für zukunftsorientierte Entscheidungen zu entwickeln. Eine Senkung des Wahlalters könnte helfen, innovativen und modernen Ideen eine Chance zu geben und unserer Demokratie eine neue Dynamik zu verleihen.

„Da junge Leute nur noch einen relativ kleinen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen und da viele von ihnen zudem aufgrund von Altersbegrenzungen von politischen Wahlen und der Übernahme politischer Ämter ausgeschlossen sind, ist das politische Gewicht junger Menschen heute gering. Die zahlenmäßig deutlich größeren Bevölkerungsgruppen der Älteren dominieren das politische System und die politischen Diskussionen.“⁶

Shell Jugendstudie 2019 über die gesellschaftliche Stellung Jugendlicher in Bezug auf den demografischen Wandel

5 Vgl. Jörg Tremmel: „Gegenargument 2: Fehlende soziale Reife der Jugendlichen – Ein Beitrag zur Widerlegung“ in Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, 2016, S. 31

6 Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort, 2019

Wahlrecht ist Grundrecht

In einem demokratischen Staat gehört das Wahlrecht zu den wichtigsten Bürger_innenrechten der politischen Mitbestimmung, nur unter eng definierten Bedingungen darf es verwehrt werden. Bestimmte Bevölkerungsgruppen kategorisch auszuschließen ist unzulässig. Es ist ebenfalls fatal, dass junge Leute mit guten Argumenten für ihr Recht auf Mitbestimmung kämpfen müssen, die Begründungspflicht sollte bei denjenigen liegen, die ihnen dieses Grundrecht vorenthalten wollen.⁷ In der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird in Artikel 21 formuliert, dass „... jeder ...“ das Recht hat, „... an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken“. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beschreibt in Artikel 21 zudem ausdrücklich ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters.

18 Jahre ist eine willkürliche Grenze

„Das Wahlalter ist nichts Unveränderbares. Die Auffassung darüber, ab wann Menschen an demokratischen Prozessen teilhaben können sollen, unterliegt Schwankungen, Veränderungsprozessen“⁸ und wurde im Laufe der Geschichte immer wieder neu definiert. Das Alter für die Erlangung der Volljährigkeit ist ebenfalls veränderlich. Ein Herabsetzen des gesetzlichen Wahlalters ist deshalb zeitgemäß. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verläuft fließend. Am 18. Geburtstag verhalten sich Jugendliche nicht plötzlich erwachsener als am Tag zuvor.⁹ Die Schwierigkeit, klare Altersgrenzen für eine Mitwirkung am demokratischen Gemeinwesen ziehen zu können, erfordert von unserer Gesellschaft, die gegenwärtigen Verhältnisse jeweils genau zu beobachten, die Situationen entsprechend regelmäßig neu zu bewerten und sich den Veränderungen flexibel anpassen zu können.

⁷ Vgl. Jörg Tremmel: „Gegenargument 2: Fehlende soziale Reife der Jugendlichen – Ein Beitrag zur Widerlegung“ in Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, 2016, S. 29

⁸ Vgl. Dagmar Aigner: Wählen mit 16 – Argumente dafür und dagegen, Demokratiezentrum Wien (Hrsg.), Innsbruck/Wien/München/Bozen 2004, www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/data/waehlen_mit_16.pdf

⁹ Vgl. Pao Engelbrecht und Felix Riefer: Sollten 16-Jährige wählen dürfen?, 21.9.2017, www.fluter.de/soll-das-wahlalter-gesenkt-werden

2 Widerlegung gängiger Vorurteile

99 Jugendliche sind... **emotional und neigen zu extremen Positionen**

Jeder Mensch trifft seine Wahlentscheidung aus persönlichen Gründen, aus einer gewissen Emotionalität heraus. Die U18-Wahl beweist, dass Kinder und Jugendliche ein ähnliches Wahlverhalten zeigen wie die wahlberechtigte Bevölkerung. Dass Kinder und Jugendliche zu extremeren Positionen neigen würden, ist nicht nachzuweisen. Selbst im Fall, dass Jugendliche anfälliger für die Propaganda extremer Parteien wären, kann das nicht als Argument dafür verwendet werden, ihnen das Wahlrecht vorzuenthalten. Vielmehr wäre dies eine eindeutige Aufforderung an die Parteien der demokratischen Mitte, die Interessen junger Menschen stärker aufzugreifen und so für diese wieder attraktiver zu werden.

„Die Kritik, die viele dieser Heranwachsenden dabei zugleich am sogenannten Establishment in Politik und Gesellschaft üben, ist auch davon beeinflusst, dass sich junge Menschen generell nicht hinreichend gefragt und einbezogen fühlen.“¹⁰

Shell Jugendstudie 2019

Eine Senkung des Wahlalters könnte diesem Gefühl des Übergangens entgegenwirken und Jugendliche für Demokratie und eine offene Gesellschaft begeistern. Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass die Affinität für populistische Parteien und Positionen unter Jugendlichen mit höherem formalen Bildungsabschluss deutlich geringer ausfällt als bei Jugendlichen mit geringerer formaler Bildung. Eine Ausweitung der politischen Bildung in Schulen kann also dem Populismus effektiv entgegenwirken. Bei einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre würde die absolute Zahl von Wahlberechtigten um nur zwei Prozent steigen. Jungwähler_innen hätten auf das Gesamtergebnis also nur einen geringen Einfluss, selbst wenn Jugendliche überproportional häufig ihre Stimme Parteien am rechten oder linken Rand des politischen Spektrums geben würden. Die Erfahrungen aus den U18-Wahlen zeigen, dass die meisten Jugendlichen verantwortungsbewusst und bedacht mit ihrer Stimme umgehen. Jugendlichen mit dem Wahlrecht Vertrauen entgegenzubringen, kann diesen verantwortungsbewussten Umgang weiter verstärken.

10 Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort, 2019

99 Eine Absenkung des Wahlalters führt ... zu einem Sinken der prozentualen Wahlbeteiligung

Dass eine Absenkung des Wahlalters zu einem Sinken der prozentualen Wahlbeteiligung insgesamt führen würde, ist Spekulation. Erwiesen ist jedoch, dass mit der Absenkung des Wahlalters die absolute Zahl der Wählenden steigt und somit die demokratische Legitimation der politischen Repräsentant_innen auf breiterer Basis stehen würde. Eine hohe Wahlbeteiligung ist deshalb erfreulich, weil sich ein größerer Teil der Gesamtbevölkerung im Parlament repräsentiert fühlt. Eine Senkung des Wahlalters kommt diesem Ziel entgegen. Ein Herabsetzen des Wahlalters bedeutet vor allem eine strukturelle Stärkung der Demokratie, weil es den Gesamtumfang der Wahlberechtigten erhöht. Es ist anzunehmen, dass die Wahlbeteiligung auf lange Sicht sogar steigen würde, denn wer bereits früh gewählt hat, bildet vermutlich eine Wahlgewohnheit aus.

99 Jugendliche sind ... nicht reif genug

In den letzten 30 Jahren hat sich die Lebenssituation Jugendlicher in vielen Bereichen stark verändert. Die Pubertät tritt früher ein und die körperliche, psychische, intellektuelle und soziale Entwicklung hat sich beschleunigt.¹¹ Kinder und Jugendliche übernehmen bereits früher Verantwortung für den eigenen Konsum, den Umgang mit Geld und ihre individuelle Schullaufbahn. Weil die Anforderungen der Gesellschaft an sie ständig steigen, werden Jugendliche körperlich und geistig immer früher fit. Die Reife stellt keine allgemeine Hürde dar, denn schon 14-Jährige haben gesetzlich festgelegte Rechte und Pflichten. So dürfen sie in einigen Parteien Mitglied werden, ihre Religion wählen und an Wahlen in kirchlichen Gremien teilnehmen. Offenbar wird 14-Jährigen bereits viel Eigenverantwortung zugetraut.¹² Die Informations- oder Urteilsfähigkeit eines Menschen lässt sich nicht prinzipiell am Alter bemessen. Die Entwicklungspsychologie bestätigt, dass mit zwölf Jahren die Altersphase beginnt, in der Jugendliche zu differenziertem Denken und Urteilen fähig sind:

„Mit etwa zwölf Jahren ist eine stabile intellektuelle Basis erreicht, auch eine grundsätzliche soziale und moralische Urteilsfähigkeit ist gegeben. Von diesem Alter an ist es möglich, politische Urteile zu treffen; es wäre auch möglich, sich an Wahlen zu beteiligen.“

Prof. Klaus Hurrelmann, „Das Parlament“ 44/2005

11 Vgl. Klaus Hurrelmann: Das Wahlalter sollte gesenkt werden, DJI (Hrsg.): DJI Impulse, März 2013, S. 15, www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull103_d/DJI_3_13_Web.pdf, (Abruf 22.1.2020)

12 Vgl. DBJR: Wunsch zum Geburtstag des Grundgesetzes: Wahlalter senken!, 23.5.2019, www.dbjr.de/artikel/wunsch-zum-geburtstag-des-grundgesetzes-wahlalter-senken/, (Abruf 22.1.2020)

Die Urteilsfähigkeit wird durch ein differenziertes Angebot politischer Bildung sowohl in der Schule als auch der außerschulischen Jugendbildung unterstützt. Den Familien kommt hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Außerdem verfügen junge Menschen über ein überdurchschnittlich hohes Maß an Kompetenzen im Umgang mit modernen Informationstechnologien – inzwischen unabdingbar für einen umfassenden und fundierten Meinungsbildungsprozess.

99 Jugendliche können ... diese Verantwortung nicht tragen

In vielen Lebensbereichen wird bereits vor der Volljährigkeit von Kindern und Jugendlichen die Übernahme von Verantwortung für sich und andere erwartet. So müssen junge Menschen beispielsweise eine Entscheidung für eine bestimmte Ausbildung oder einen Studiengang treffen und mit dem Beginn einer beruflichen Ausbildung beginnt bereits die staatsbürgerliche Pflicht des Steuernzahlens. Politisch werden Jugendliche bis 18 Jahre aber weiter als unreife Menschen behandelt und dürfen nicht mitbestimmen, was mit diesen (Steuer-)Geldern passiert. Jungen Menschen wird zugestanden, dass sie in der Lage sind, eigenständig und verantwortlich wichtige Entscheidungen zu treffen. Die Absenkung des Wahlalters bildet daher die logische Konsequenz.¹³ Jugendliche nehmen den Wahlakt ernst und handeln dabei verantwortungsbewusst. Darauf weist Prof. Klaus Hurrelmann in der Shell Jugendstudie hin:

„Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und eine genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind die Jugendlichen erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.“¹⁴

Prof. Klaus Hurrelmann in der Shell Jugendstudie 2006

¹³ Vgl. DBJR: Argumente: Das Wahlalter absenken, 7.7.2017, www.dbjr.de/artikel/argumente-das-wahlalter-absenken/

¹⁴ Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 15. Shell Jugendstudie. Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck, 2006; (Abruf 4.2.20)

99 Jugendliche sind... leicht beeinflussbar

Alle Menschen sind beeinflussbar, sonst wären Wahlkämpfe überflüssig. Die zunehmend medial zugeschnittenen Wahlkampagnen bergen das Risiko verkürzter oder sogar verfälschter Information. Diese Gefahr trifft alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen. Vor diesem Hintergrund wird damit ein Argument für mehr politische und medienpädagogische Bildung geliefert, wie sie im Rahmen der Jugendarbeit bereits angeboten wird.

„Für die Wahlentscheidung eines jeden Menschen gelten nur dessen eigene Maßstäbe. Auch Erwachsene vergeben ihre Stimmen nach Sympathie, nach sozio-kultureller Prägung, nach Eigennutz oder unbewusst nach Gründen, die wir selbst nicht genau erklären können.“¹⁵

Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Ganz aktuell sehen wir, dass die Einflussnahme auch in die umgekehrte Richtung Wirkung zeigen kann:

„Wenn sie (Kinder und Jugendliche) sich gerade für das Thema Umwelt sehr stark machen, dann werden sie auch auf ihre Eltern Einfluss nehmen. Das wissen wir aus Untersuchungen.“¹⁶

Prof. Klaus Hurrelmann im Interview, DBJR, 27.03.201

Die Beeinflussung der Wahlentscheidung anderer ist strafrechtlich geregelt. Nach §§ 107c, 108, 108a und 108b StGB ist es eine Straftat, Menschen zu einer bestimmten Wahlentscheidung zu nötigen, deren Wahlgeheimnis zu verletzen, sie zu täuschen oder zu bestechen. Man kann daher davon ausgehen, dass auch Eltern die Wahlfreiheit ihrer Kinder respektieren und schützen würden.

¹⁵ Deutsches Kinderhilfswerk e. V.: Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, 2016, S. 17

¹⁶ Prof. Klaus Hurrelmann im Interview, DBJR, 27.3.2019, www.dbjr.de/artikel/professor-klaus-hurrelmann-zu-wahlalterssenken/, www.dbjr.de/artikel/argumente-das-wahlalter-absenken/, (Abruf 22.1.2020)

99 Jugendliche müssen ... **geschützt werden**

Minderjährige sind rechtlich in vielen Bereichen eingeschränkt. Sie können beispielsweise keine rechtswirksamen Verträge unterschreiben. Hier wurde eine Altersgrenze festgelegt, um junge Menschen vor Konsequenzen zu schützen, denen sie sich vielleicht nicht bewusst sind. Jugendliche werden darüber hinaus auch im Strafrecht besonders geschützt. Sich an demokratischen Willensbildungsprozessen zu beteiligen, davor muss jedoch kein junger Mensch geschützt werden. Das Wahlrecht ist für die/den Wählende_n nie bindend. Es ist ein Recht und keine Pflicht, deshalb muss niemand davor geschützt werden.

99 Jugendlichen fehlt... **die politische Kompetenz**

Kinder und Jugendliche erfahren heute bereits früh ein breites Angebot der politischen Bildung. Man muss deshalb kein_e Expert_in sein, um eine Entscheidung zwischen politischen Alternativen treffen zu können. Auch Erwachsene wählen häufig intuitiv, ohne sich vertieft informiert zu haben. Ausweitungen des Wahlrechts in der Vergangenheit haben zudem gezeigt, dass Reformen der schulischen Lehrpläne mit dem Ziel der Ausweitung politischer Bildungsangebote den eigentlichen Reformen im politischen System folgten, statt umgekehrt. Es bleibt die Aufgabe des Bildungssystems, auf politische und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. In Österreich beispielsweise wurde im Zuge der Senkung des Wahlalters die Stundenzahl im Schulfach Politikkunde ab der 8. Klasse erhöht. Das Interesse der 16-Jährigen an politischen Prozessen hat sich seitdem deutlich erhöht.¹⁷ Die Annahme, unsere Demokratie wäre mit Elementen einer Epistokratie (Herrschaft der Wissenden) vereinbar, ist demokratiefeindlich und gefährlich. Übrigens: Erwachsenen Analphabetinnen und Analphabeten oder Menschen, die an Altersdemenz leiden, das Wahlrecht zu entziehen, wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls undenkbar.

17 Vgl. Jörg Tremmel: „Gegenargument 2: Fehlende soziale Reife der Jugendlichen – Ein Beitrag zur Widerlegung“ in Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, 2016, S. 29–30

99 Jugendliche wollen ... nicht wählen

Die Wahlbeteiligung von Jungwähler_innen liegt unter der durchschnittlichen Beteiligung älterer Menschen. Das Wahlrecht ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, das jeder/jedem Bürger_in unabhängig davon zusteht, ob er oder sie es tatsächlich ausüben. Es darf niemandem mit dem Argument verwehrt werden, er wolle es eventuell nicht ausüben. Auch hier gilt: Das Phänomen der Nichtwahl zeigt sich nicht nur unter Jugendlichen. Ein relativ hoher Anteil der älteren Wahlberechtigten geht ebenfalls nicht zur Wahl.

Bei über 90-Jährigen ist die Wahlbeteiligung beispielsweise ebenfalls unterdurchschnittlich. Trotzdem kann ihnen nicht pauschal das Wahlrecht verwehrt werden.

Bei den Freitagsdemonstrationen um die „Fridays for Future“-Bewegung zeigt sich aktuell, dass junge Menschen Themen und Anliegen haben, die sie an die Politik herantragen wollen. Viele Jugendliche stehen einer Absenkung des Wahlalters selbst zwar skeptisch gegenüber. Diese Einstellung basiert jedoch auf den hohen Anforderungen bzgl. der politischen Kompetenz, die junge Menschen an sich selbst stellen. Dass ein Wahlinteresse bei Kindern und Jugendlichen grundsätzlich besteht, ist nicht zu bestreiten. Dies beweist eine der größten Initiativen politischer Bildung in Deutschland, die U18-Wahl, die von Einrichtungen der Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche organisiert wird. Die U18-Wahlen sind nicht nur ein Angebot politischer Bildung, sondern stellen zudem die politischen Ansichten von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Die Jugendarbeit zeigt, dass junge Menschen die Gesellschaft mitgestalten wollen und bereit sind, dafür Verantwortung zu übernehmen. Die U18-Wahlen verfolgen das Ziel, darauf aufmerksam zu machen und jungen Menschen eine Stimme zu geben. Bei diesen Wahlen ist jedes Kind und jede_r Jugendliche unter 18 Jahren stimmberechtigt, egal wie alt, ob mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Bei jungen Menschen soll so das Interesse für Politik und demokratische Prozesse geweckt werden. Bei den U18-Wahlen wurde in der Vergangenheit deutlich, dass Kinder und Jugendliche ein ähnliches Wahlverhalten zeigen wie die ältere wahl-

berechtigte Bevölkerung. Im Rahmen der Bundestagswahl 2017 beispielsweise wählten 28,37 Prozent der U18-Wahlteilnehmer_innen die Union, 16,90 Prozent Bündnis 90/Die Grünen, 15,73 Prozent die SPD, 5,97 Prozent die AfD und 5,31 Prozent die Tierschutzpartei.¹⁸ An der U18-Wahl im Vorfeld der Landtagswahlen in Bayern beteiligten sich 2018 mehr als 61.000 der unter 18-Jährigen.¹⁹

„Die große Beteiligung an U18 zeigt, dass sich sehr viele Kinder und Jugendliche für Politik interessieren, und es ist zu hoffen, dass daraus auch politisches Engagement entsteht. U18 ist aber auch ein deutliches Zeichen dafür, die Wahlaltersgrenzen in Deutschland abzusenken. Wir brauchen auf allen Ebenen, von der Kommunalwahl bis zur Europawahl, eine Absenkung auf 16 Jahre, und im zweiten Schritt auf 14 Jahre.“²⁰

Thomas Krüger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes

18 BJR: CDU/CSU gewinnt U18-Wahl in Bayern, 16.9.2017, www.bjr.de/nc/service/presse/details/cducsu-gewinnt-u18-wahl-in-bayern-1830.html, (Abruf 22.1.2020)

19 BJR: U18-Wahlen in der Vergangenheit, www.bjr.de/themen/partizipation-und-demokratie/wahlen/u18-wahl-in-der-vergangenheit.html, (Abruf 22.1.2020)

20 DBJR (Hrsg.): U18-Europawahl sendet deutliches Signal an die Parteien, 19.5.2019, www.dbjr.de/artikel/u18-europawahl-sendet-deutliches-signal-an-die-parteien/, (Abruf 22.1.2020)

99 Jugendliche interessieren ... sich nicht für Politik

„Seit langem ist bekannt, dass sich hinter der sogenannten Politikverdrossenheit unter Jugendlichen vor allem eine Unzufriedenheit mit Parteien und ein Misstrauen gegenüber Politikerinnen und Politikern verbergen. Obwohl immer mehr Jugendliche politisch interessiert sind, hat sich an dieser Situation bislang wenig geändert.“²¹

Je früher junge Menschen beteiligt werden, desto früher setzen sie sich mit Politik auseinander. Mitspracherechte bewirken ein gesteigertes Interesse an politischen Themen und Zusammenhängen. In allen Altersklassen gibt es Menschen, die sich kaum bis gar nicht oder aber in besonderem Maße für Politik interessieren. Deshalb kann uninformatierten Bürger_innen nicht ihr Wahlrecht entzogen werden. Das politische Interesse hängt von vielen Faktoren ab, beispielsweise dem Bildungsniveau oder dem sozialen Milieu. Dennoch wäre es falsch, Gymnasiastinnen und Gymnasiasten das Wahlrecht früher zuzugestehen als Menschen mit niedrigerem formalen oder sogar keinem Schulabschluss. Einzelnen Bevölkerungsgruppen das Wahlrecht aufgrund von fehlendem Interesse zu verwehren, widerspräche den Grundprinzipien unserer Demokratie. Das Wahlrecht kann ein Anreiz sein, sich bereits in jungen Jahren mit politischen Themen und demokratischen Prozessen zu befassen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Bereits jetzt sind Jugendliche in hohem Maß politisch interessiert und engagiert, was sich aktuell jedoch nur außerparlamentarisch äußern kann.

99 Einzelne Parteien ... erhoffen sich Vorteile

Obwohl sich einige Parteien für und andere gegen eine Senkung des Wahlalters aussprechen, gibt es über politische Grenzen hinweg viele Befürworter_innen dieser Idee. Für diese stehen demokratische Überzeugungen und das Festhalten am Grundsatz der Allgemeinheit von Wahlen im Vordergrund. Der Einfluss von Jugendlichen auf das Gesamtergebnis von Wahlen ist begrenzt: 16- und 17-Jährige machen nur etwa zwei Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands aus. Selbst bei einem Wahlverhalten, das sich von dem älterer Generationen unterscheidet, würden sich die Mehrheitsverhältnisse in Parlamenten nur geringfügig ändern.²² Obwohl Umfragen und Projekte wie zum Beispiel die U18-Wahl eine Vorstellung davon vermitteln, wie Jungwähler_innen tendenziell abstimmen würden, ist jede Vorhersage darüber, welche Parteien schlussendlich von der neuen Jungwähler_innen-Gruppe Stimmen erhalten würden, Spekulation.

Wenn Parteien versuchen müssten, junge Wähler_innen für sich zu gewinnen, käme zukunftsorientierten Themen nicht nur eine größere Bedeutung zu; es wäre zudem eine Chance für etablierte Parteien, ihre Positionen auszuarbeiten und dabei die Interessen der Jugendlichen zu berücksichtigen. Es gibt viele Gründe, warum von einer Absenkung des Wahlalters nicht einzelne Parteien, sondern die gesamte Gesellschaft profitieren würde. Wenn schlussendlich eine Maßnahme, die zu einer gerechteren Gesellschaft und einer breiteren Legitimation der gewählten Vertreter_innen führt, die Sitzverteilungen in den Parlamenten verändert, wäre das nur folgerichtig und Beleg für eine lebendige Demokratie. •

21 Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort, 2019

22 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen, Berlin, 2016, S. 14

Materialien

1 Umsetzung der Absenkung des Wahlalters im Recht – Verfassungsänderung

Das Wahlalter ist in Bayern derzeit in Art. 7 der Bayerischen Verfassung (BV) geregelt. Dort heißt es:

- (1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

In den einzelnen Wahlgesetzen für die Landtags-, Bezirkstags- und Kommunalwahl wird zwar noch einmal ausdrücklich das Wahlalter festgeschrieben. Allerdings kann man wegen Art. 7 BV das Wahlalter dort nicht (mit einfacher Mehrheit im Landtag) ändern, weil das gegen die Vorgabe in der Verfassung verstoßen würde. Art. 7 BV schreibt in seiner jetzigen Form für alle „bayerischen“ (Landtag, Bezirkstag, Landrat, Bürgermeister, Gemeinde-/Stadtrat) Wahlen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksbegehren und Volksentscheide das Mindestalter von 18 Jahren verbindlich vor.

Zur Senkung des Wahlalters ist in jedem Fall eine Verfassungsänderung erforderlich. Die Verfassung kann entweder über ein Volksbegehren und einen Volksentscheid oder einen Parlamentsbeschluss (2/3-Mehrheit) und einen Volksentscheid (Art. 75 Abs. 2 BV) geändert werden. In jedem Fall steht am Ende ein Volksentscheid, bei dem alle Wahlberechtigten in Bayern abstimmen dürfen. Es werden also nicht nur Mehrheiten im Landtag benötigt, sondern eine deutliche Zustimmung unter den Wahlberechtigten.

Es sind verschiedene Wege möglich, um die Verfassung im Sinne der Absenkung des Wahlalters zu ändern:

Die Gesetzentwürfe von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/1685, 18/1687, 18/1675, abrufbar im Volltext unter www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/?dokumentenart=Drucksache) sehen jeweils vor, dass in Art. 7 Abs. 1 BV einfach „18“ durch „16“ ersetzt wird. Damit wäre man bei allen Wahlen und Plebisziten (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Volksbegehren und Volksentscheid) ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Diese Lösung ist einfach, hat aber den Nachteil, dass man für eine weitere Altersabsenkung bei Wahlen erneut die Verfassung ändern müsste.

Alternativ könnte das Wahlalter gänzlich aus der Verfassung gestrichen und diesbezüglich auf die Wahlgesetze verwiesen werden (wie in einigen anderen Bundesländern). Damit wäre zum einen eine weitere Wahlalterabsenkung möglich (man bräuchte nur eine „einfache“ Gesetzesänderung im Parlament). Zum anderen könnte man unterschiedliche Wahlalter für die Ebenen und Beteiligungsmöglichkeiten festlegen, z. B. ein niedrigeres Wahlalter auf kommunaler Ebene. Die jetzige Regelung ermöglicht nur ein einheitliches Wahlalter für alle Wahlen und Plebiszite.

2 Auszüge aus der Plenardebatte des Bundestags zur Senkung des Wahlalters auf 18 Jahre

Am 9. Juni 1972 verabschiedet der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes. Vor diesem Schritt waren Jugendliche erst mit 21 Jahren wahlberechtigt und erst mit 25 Jahren zum Abgeordneten wählbar. Befürworter einer Senkung des Wahlalters argumentieren in der 1960er Jahren insbesondere damit, dass Menschen, die alt genug für die Bundeswehr sind, ebenfalls das Wahlrecht besitzen sollten. 1965 hatte der Bundestag das Wehrdienstalter auf 18 Jahre gesenkt. Zu den bekanntesten Befürwortern einer Senkung des Wahlalters gehörten damals der Bundesjustizminister und spätere Bundespräsident Gustav Heinemann (SPD) sowie der damalige Bundeskanzler Willy Brandt (SPD)²³, der 1969 erklärte:

„Unser Volk braucht wie jedes andere seine innere Ordnung. In den 70er Jahren werden wir aber in diesem Lande nur so viel Ordnung haben, wie wir an Mitverantwortung ermutigen. Solche demokratische Ordnung braucht außerordentliche Geduld im Zuhören und außerordentliche Anstrengung, sich gegenseitig zu verstehen. Wir wollen mehr Demokratie wagen. Wir werden unsere Arbeitsweise öffnen und dem kritischen Bedürfnis nach Information Genüge tun. Wir werden darauf hinwirken, daß nicht nur durch Anhörungen im Bundestag, sondern auch durch ständige Fühlungnahme mit den repräsentativen Gruppen unseres Volkes und durch eine umfassende Unterrichtung über die Regierungspolitik jeder Bürger die Möglichkeit erhält, an der Reform von Staat und Gesellschaft mitzuwirken. Wir wenden uns an die im Frieden nachgewachsenen Generationen, die nicht mit den Hypotheken der Älteren belastet sind und belastet werden dürfen; jene jungen Menschen, die uns beim Wort nehmen wollen – und sollen.“

Diese jungen Menschen müssen aber verstehen, daß auch sie gegenüber Staat und Gesellschaft Verpflichtungen haben. Wir werden dem Hohen Hause ein Gesetz unterbreiten, wodurch das aktive Wahlalter von 21 auf 18, das passive von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt wird. Wir werden auch die Volljährigkeitsgrenze überprüfen.“²⁴

Anmerkung zum Auszug aus der Regierungserklärung:
Die Volljährigkeitsgrenze lag 1969 noch bei 21 Jahren

Auszug aus dem Plenarprotokoll 18.06.1970, Rede des Berichterstatters des Rechtsausschusses Dr. Anton Stark (CDU/CSU):

„Meine Damen und Herren, im Wesentlichen sind es folgende Gründe, die nach unserer Auffassung für die Herabsetzung des Wahlalters sprechen:

- (1) Die 18- bis 21-Jährigen stehen heute weithin verantwortlich im Arbeits- und Berufsleben.
- (2) Im Normalfall wird der 18-jährige junge Mann heute zum Wehrdienst einberufen und leistet damit einen für ihn persönlich einschneidenden staatsbürgerlichen Beitrag zum Schutz der Bundesrepublik.
- (3) Das politische Interesse und auch der Grad der Informiertheit sind bei den 18- bis 21-Jährigen in der Regel gegeben. Der Grad der Informiertheit ist nach Aussagen von Soziologen, Sachverständigen und Vertretern von Jugendverbänden in vielen Fällen sogar höher als z. B. der der 21- bis 25-Jährigen.

²³ Vgl. Lars Haferkamp: Warum der Bundestag 1972 den 18- bis 20-Jährigen das Wählen ermöglichte, 08.6.2017, www.vorwaerts.de/artikel/bundestag-1972-18-20-jaehrigen-waehlen-ermoeglichte

²⁴ Auszug aus Willy Brandt: Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag in Bonn, 28. Oktober 1969, www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf

(4) Mit dem Recht, bereits mit 18 wählen zu können, soll die junge Generation so frühzeitig wie möglich an die politische Mitentscheidung und Mitbestimmung herangeführt werden. Der federführende Ausschuß und die mitberatenden Ausschüsse erwarten davon auch eine Signalwirkung für ein frühzeitiges politisches Interesse, für einen Ausbau der politischen Bildung und für ein frühzeitiges politisches Engagement. Wenn in manchen Veröffentlichungen behauptet wird, meine Damen und Herren, wir würden – sozusagen als das verunsicherte Establishment – hier der jungen Generation etwas geben, um sie zu beruhigen, so entspricht das in keiner Weise unseren Motiven und unserer Entscheidung. Wir haben uns in einer sehr rationalen Entscheidung nach Prüfung aller Gründe für und wider die Herabsetzung des aktiven Wahlalters für die Herabsetzung entschieden.

[...] Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das sind die Gründe, die uns bewogen haben, am Schluß einstimmig vorzuschlagen, durch eine Änderung des Grundgesetzes das aktive Wahlalter auf 18 Jahre und das passive Wahlalter auf den Zeitpunkt, zu dem die Volljährigkeit eintritt, herunterzusetzen. Ich darf Sie namens und im Auftrag des Rechtsausschusses und der mitberatenden Ausschüsse bitten, dem Gesetzentwurf in der Ausschußfassung zuzustimmen.“²⁵

Am 19. November 1972 konnten die 18- bis 20-Jährigen bei einer Bundestagswahl erstmals von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. 84 Prozent von ihnen gingen tatsächlich wählen. •

25 Auszug aus dem Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags, 18.6.1970, Rede des Berichterstatters des Rechtsausschusses Dr. Anton Stark (CDU/CSU), Nr. 6/60 vom 18.6.1970

Literatur und Links

Aigner, Dagmar ____ Wählen mit 16 – Argumente dafür und dagegen, Demokratiezentrum Wien (Hrsg.), Innsbruck/Wien/München/Bozen 2004 → www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/data/waehlen_mit_16.pdf

Andersen, Uwe und Woyke, Wichard (Hrsg.) ____ Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 1997

BJR ____ CDU/CSU gewinnt U18-Wahl in Bayern, 16.09.2017 → www.bjr.de/nc/service/presse/details/cducsu-gewinnt-u18-wahl-in-bayern-1830.html

BJR ____ U18-Wahlen in der Vergangenheit → www.bjr.de/themen/partizipation-und-demokratie/wahlen/u18-wahl-in-der-vergangenheit.html

Brandt, Willy ____ Regierungserklärung 1969 → www.willy-brandt.de/fileadmin/brandt/Downloads/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf

Bundesverfassungsgericht ____ Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter verfassungswidrig, Pressemitteilung Nr. 13/2019 vom 21. Februar 2019, Aktenzeichen: 2 BvC 62/14 → www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html

DBJR ____ Argumente: Das Wahlalter absenken, 07.07.2017 → www.dbjr.de/artikel/argumente-das-wahlalter-absenken/

DBJR ____ U18-Europawahl sendet deutliches Signal an die Parteien, 19.05.2019 → www.dbjr.de/artikel/u18-europawahl-sendet-deutliches-signal-an-die-parteien/

DBJR ____ Wunsch zum Geburtstag des Grundgesetzes: Wahlalter senken!, 23.05.2019 → www.dbjr.de/artikel/wunsch-zum-geburtstag-des-grundgesetzes-wahlalter-senken/

Deutscher Bundestag ____ Bundestag regelt Ausschlüsse vom Wahlrecht neu → www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw20-de-bundeswahlgesetz-641616

Deutscher Bundestag ____ Plenarprotokoll 6/60, Rede des Berichterstatters des Rechtsausschusses Dr. Stark (CDU/CSU), 18.6.1970

Deutsches Kinderhilfswerk e. V. ____ Absenkung des Wahlalters – Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen: → www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.7_Wahlalterbroschuere/DKHW_Absenkung_Wahlalter.pdf

Engelbrecht, Pao und Riefer, Felix ____ Sollten 16-Jährige wählen dürfen?, 21.09.2017 → www.fluter.de/soll-das-wahlalter-gesenkt-werden

Haferkamp, Lars ____ Warum der Bundestag 1972 den 18- bis 20-Jährigen das Wählen ermöglichte, 08.06.2017 → www.vorwaerts.de/artikel/bundestag-1972-18-20-jaehrigen-waehlen-ermoeglichte

Hurrelmann, Prof. Klaus im Interview ____ DBJR, 27.03.2019 → www.dbjr.de/artikel/professor-klaus-hurrelmann-zu-wahlalter-senken/

Hurrelmann, Klaus ____ Das Wahlalter sollte gesenkt werden, DJI (Hrsg.): DJI Impulse, März 2013, S. 15 → www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull103_d/DJI_3_13_Web.pdf

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) ____ 15. Shell Jugendstudie. Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck, 2006

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) ____ 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort, 2019

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/514 58-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion

Christian Schroth, Nicole Celina

Layout

Mellon Design GmbH, Augsburg

Titelbild

© FG Trade – iStockphoto

Druck

Senser Druck, Augsburg

Stand

Februar 2020

Schutzgebühr

2 Euro

Artikel-Nr.: 2020-0683-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und
Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind
urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige
Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert,
verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

tel 089/51458-0
fax 089/51458-88
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

